

zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 3 des G. v. 20. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2730, BStBl. I 2023, 82. Vorschriften des **BetrAVG** liegt das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) v. 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geändert durch Art. 14 des G. v. 20. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2759, zugrunde.

§ 3 Nr. 63*)

Steuerfrei sind ...

...

63. **¹Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. ³Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. ⁴Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen;**

§ 52

Anwendungsvorschriften

...

(4) ... ¹²[Bis 31. 12. 2017] § 3 Nummer 63 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat. ¹³[Bis 31. 12. 2017] Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bei einem Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären. ²³[Ab 01. 01. 2018] *Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1***

*) Die Norm ist zuletzt geä. durch G. v. 11. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2338, BStBl. I 2018, 1377.

**) Durch diverse Änderungsgesetze hat sich die Nummerierung der Sätze des § 52 Abs. 4 laufend geändert. Die geltende Satznummerierung beruht auf der letzten Änderung durch G. v. 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2294, BStBl. I 2023, 7.

und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ²⁴§ 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ...

(40)***) ¹§ 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, [Ab 01.01.2018] wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde. ²[Bis 31.12.2017] Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nummer 63 erfüllen, gilt dies nur, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 4 gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat.

Inhaltsübersicht zu den Erläuterungen

	Anm.
A. Allgemeines	1–5
B. Historie	6
C. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	7–112
I. Begünstigter Personenkreis	7–10
II. Begünstigte Durchführungswege	11–24
1. Pensionsfonds	12–15
2. Pensionskasse	16–20
3. Direktversicherung	21–24
III. Begünstigte Aufwendungen	25–106
1. Kapitaldeckungsverfahren	25–28
2. Individuelle Zuordnung	29–30
3. Beiträge des Arbeitgebers	31–54
a) Begünstigte Arbeitgeberbeiträge	31–35
b) Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung	36–54
4. Höchstbetrag	55–97
a) Höhe des Höchstbetrags (§ 3 Nr. 63 Satz 1)	55–78
b) Vervielfältigungsregelungen	79–97
aa) Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 3)	79–87
bb) Bei Nachzahlungen aufgrund eines ruhenden Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 4)	88–97
5. Ausnahmen von der Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 63 Satz 2)	98–102
6. Ausländische Versorgungsträger	103–106
IV. Begünstigte Auszahlungsformen	107–112
D. Besteuerung von nach § 3 Nr. 63 gefördertem Vermögen in der Auszahlungsphase	113–124
I. Reguläre Auszahlung	113–123
II. Vorzeitige Beendigung der betrieblichen Altersversorgung	124

***)) Die Norm ist zuletzt geä. durch G. v. 11. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2338, BStBl. I 2018, 1377.

A. Allgemeines

Der § 3 Nr. 63 in seiner heutigen Bedeutung wurde mit dem AVmG¹⁾ wieder ins EStG aufgenommen. Ausführungen zu den früheren Regelungsinhalten und der historischen Entwicklung des § 3 Nr. 63 enthält der Abschn. B. Ziel des AVmG war u.a. die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung. Unter der betrieblichen Altersversorgung versteht man die Zusage eines Arbeitgebers von Leistungen zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung gegenüber einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Für die betriebliche Altersversorgung sind dabei fünf Durchführungswege (Direktzusage, Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionsfonds und Pensionskasse) vorgesehen²⁾.

Mit dem AltEinkG³⁾ erfolgte dann eine Vereinheitlichung der steuerrechtlichen Behandlung der fünf Durchführungswege hin zur nachgelagerten Besteuerung⁴⁾. Bei Direktzusagen und Beiträgen zu Unterstützungskassen erfolgt ein Zufluss von Arbeitslohn erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Altersversorgungsleistungen an den Arbeitnehmer. Hingegen liegt grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Zahlung von Beiträgen an eine Direktversicherung, an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, da der Arbeitnehmer gegenüber der jeweiligen Versorgungseinrichtung einen unmittelbaren Rechtsanspruch erwirbt. Nur bei einer Beitragszahlung durch den Arbeitgeber vor „Versicherungsbeginn“ liegt ein Zufluss von Arbeitslohn erst im Zeitpunkt des „Versicherungsbeginns“ vor. Die Einbehaltung der Lohnsteuer richtet sich nach § 38a Abs. 1 und 3 (vgl. auch R 39b.2, 39b.5 und 39b.6 LStR⁵⁾⁶⁾). Im Übrigen hat der BFH mit Urteil vom 24. 08. 2017⁷⁾ entschieden, dass Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers für eine betriebliche Altersversorgung dem Arbeitnehmer nicht schon mit Erteilung der Einzugsermächtigung durch den Arbeitgeber zugunsten des Versicherungsnehmers zufließt. Der Zufluss erfolgt nach den Ausführungen des BFH erst, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet.

¹⁾ Altersvermögensgesetz (AVmG) v. 26. 06. 2001, BGBl. I 2001, 1310, BStBl. I 2001, 420.

²⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 1.

³⁾ Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) v. 05. 07. 2004, BGBl. I 2004, 1427, BStBl. I 2004, 554, 740.

⁴⁾ BT-Drs. 15/2150, 26.

⁵⁾ LStR 2008 i. d. F. der LStÄR 2021, BStBl. I 2007, Sondernummer 1/2007, BStBl. I 2010, 1325, BStBl. I 2013, 851, BStBl. I 2014, 1344, BStBl. I 2021, 776.

⁶⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 8.

⁷⁾ BFH v. 24. 08. 2017 – VI R 58/15, BStBl. II 2018, 72.

3 Zur Förderung des Aufbaus der betrieblichen Altersversorgung⁸⁾ und zur Umsetzung des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung werden die Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 (vgl. Abschn. C.) steuerfrei gestellt.

4 Jüngst hat der BFH^{8a)} klargestellt, dass eine betriebliche Versorgungszusage lediglich einen Kausalzusammenhang zwischen der Zusage des Arbeitgebers und dem Arbeitsverhältnis erfordert. Der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ist hierfür nicht notwendig. Folglich sind auch (erstmalige) Zusagen/Vertragsabschlüsse, die z. B. anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgen, der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen. Dadurch ist u. a. der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 eröffnet.

5 *einstweilen frei*

B. Historie

6

Einführung/Änderung durch	Inhalt
ESTRG vom 05. 08. 1974 ⁹⁾	– Einführung der Steuerbefreiung für Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bezogen werden
Steuerreformgesetz 1990 vom 25. 07. 1988 ¹⁰⁾	– Ergänzung der Vorschrift, dass für die Steuerbefreiung eine steuerliche Vorbelastung erforderlich ist
Staatsvertragsgesetz vom 25. 06. 1990 ¹¹⁾	– Klarstellung des Geltungsbereichs
Einigungsvertragsgesetz vom 23. 09. 1990 ¹²⁾	– Aufhebung der Vorschrift
AVmG vom 26. 06. 2001 ¹³⁾	– Wiedereinführung der Vorschrift für die Steuerfreistellung von Beiträgen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

⁸⁾ BT-Drs. 14/5150, 33.

^{8a)} BFH v. 16. 03. 2021 – X R 44/18, juris, Rn. 20 und 22.

⁹⁾ Einkommensteuerreformgesetz (ESTRG) v. 05. 08. 1974, BGBl. I 1974, 1769, BStBl. I 1974, 530.

¹⁰⁾ Steuerreformgesetz 1990 v. 25. 07. 1988, BGBl. I 1988, 1093, 2074, BStBl. I 1988, 224, 464.

¹¹⁾ Gesetz zu dem Vertrag vom 31. 08. 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands und der Vereinbarung v. 18. 09. 1990 (Einigungsvertragsgesetz) vom 23. 09. 1990, BGBl. II 1990, 885, BStBl. I 1990, 654, BStBl. I 1991, 116.

¹²⁾ Gesetz zu dem Vertrag vom 18. 05. 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertragsgesetz) v. 25. 06. 1990, BGBl. II 1990, 518, 700, 787, BStBl. I 1990, 294.

¹³⁾ Altersvermögensgesetz (AVmG) v. 26. 06. 2001, BGBl. I 2001, 1310, BStBl. I 2001, 420.

Einführung/Änderung durch	Inhalt
AltEinkG vom 05. 07. 2004 ¹⁴⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Klarstellung der Beschränkung auf Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung - Streichung des Verweises auf § 10a Abs. 1 Satz 4 - generelle Neufassung der Vorschrift mit Erweiterung der Steuerbefreiung auf Beiträge für eine Direktversicherung - Einführung der Vervielfältigungsregelung bei Beendigungen von Dienstverhältnissen
RVOrgG vom 09. 12. 2004 ¹⁵⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz der Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Arbeitnehmer“ durch „allgemeine Rentenversicherung“
Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. 08. 2017 ¹⁶⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Höchstbetrags der Steuerbefreiung von „4 %“ auf „8 %“ - Abschaffung des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 € - Schaffung der Möglichkeit von steuerfreien Nachzahlungen bei ruhenden Dienstverhältnissen
UStAVermG vom 11. 12. 2018 ¹⁷⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Verweises auf die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben zur Auszahlungsform

¹⁴⁾ Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05. 07. 2004, BGBl. I 2004, 1427, BStBl. I 2004, 554, 740.

¹⁵⁾ Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 09. 12. 2004, BGBl. I 2004, 3242, BStBl. I 2004, 1156.

¹⁶⁾ Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetzes) vom 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214, BStBl. I 2017, 1278.

¹⁷⁾ Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVermG) vom 11. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2338.

C. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

I. Begünstigter Personenkreis

7 Der § 3 Nr. 63 begünstigt alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV¹⁸). Die Steuerbefreiungsvorschrift unterscheidet nicht zwischen in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten und Personen, die nicht pflichtversichert sind. Daher greift die Vorschrift des § 3 Nr. 63 auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, geringfügig Beschäftigte oder in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte¹⁹).

8 Allerdings setzt die Steuerbefreiung voraus, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt. Dadurch soll die einfache und unbürokratische Anwendung dieser Steuerbefreiungsvorschrift ermöglicht werden²⁰). Sofern ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse nebeneinander hat, kann die Steuerfreistellung nur für Beiträge im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses in Anspruch genommen werden. Wird der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI (§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) vorgenommen, weil ein weiteres Dienstverhältnis vorliegt oder dem Arbeitgeber in Fällen des § 39c Abs. 1 Satz 1 nicht bekannt ist, dass es sich um das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt, ist die Steuerfreiheit nicht zulässig. Das Tatbestandsmerkmal eines ersten Dienstverhältnisses kann auch bei einem weiterbestehenden Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitslohn (z.B. während der Elternzeit, der Pflegezeit, des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Krankengeld), einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 40a Abs. 2 oder 2a) oder einer Aushilfstätigkeit (§§ 40a Abs. 1 oder 3) erfüllt sein. Da in diesen Fällen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Daten) nicht abgerufen werden, muss die Erklärung des Arbeitnehmers dokumentiert werden, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt²¹).

9–10 *einstweilen frei*

II. Begünstigte Durchführungswege

11 Nach § 3 Nr. 63 Satz 1 erstreckt sich die Steuerfreiheit nur auf Beiträge an einen **Pensionsfonds**, eine **Pensionskasse** oder für eine **Direktversicherung**, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (vgl. Abschn. A.).

¹⁸) Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) i.d.F. der Bek. vom 10.10.1989, BGBl. I 1989, 1848, BStBl. I 1989, 405, zuletzt geändert durch Art. 2 der V. vom 25.06.2020, BGBl. I 2020, 1495, BStBl. I 2020, 555.

¹⁹) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 23.

²⁰) BT-Drs. 14/5150, 34.

²¹) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 24.

1. Pensionsfonds

Nach § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG handelt es sich bei einem Pensionsfonds um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Ebenfalls fordert § 236 Abs. 1 VAG²²⁾ neben den unten ausgeführten weiteren Voraussetzungen, dass es sich bei dem Pensionsfonds um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung handelt. Danach muss ein Pensionsfonds eine eigene Rechtsperson darstellen. Hierbei kommen nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 VAG als Rechtsformen für einen Pensionsfonds nur die Aktiengesellschaft einschließlich der Europäischen Gesellschaft und der Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit in Betracht.

Der Pensionsfonds muss im Übrigen die folgenden in § 236 Abs. 1 VAG benannten Voraussetzungen erfüllen:

- Erbringen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern,
- keine Zusage der Höhe der Leistungen oder der Höhe für diese Leistungen zu entrichtenden Beiträge für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien,
- Einräumen eines eigenen Anspruchs des Arbeitnehmers auf Leistung gegen den Pensionsfonds und
- Verpflichtung zum Erbringen der Altersversorgungsleistungen als lebenslange Zahlung oder als Einmalkapitalzahlung. Eine lebenslange Zahlung kann mit einem teilweisen oder vollständigen Kapitalwahlrecht verbunden werden.

einstweilen frei

14–15

2. Pensionskasse

Wie bei den Pensionsfonds (vgl. Abschn. C.II.1.) handelt es sich bei Pensionskassen nach § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Die Rechtsform ist abhängig von den versorgten Arbeitnehmern (Arbeitnehmer der Privatwirtschaft oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes). Bei den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen handelt es sich in der Regel um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Rechtsform der Pensionskassen für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft kommen nach § 8 VAG die Aktiengesellschaft (einschließlich der Europäischen Gesellschaft) oder der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Betracht.

Eine Pensionskasse verfolgt den Zweck der Absicherung wegfallender Erwerbseinkommen wegen Alters, Invalidität oder Tod (§ 232 VAG). Darüber hinaus muss eine Pensionskasse die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

²²⁾ Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 01.04.2015, BGBl. I 2015, 434, zuletzt geändert durch Art. 94 des G. vom 10.08.2021, BGBl. I 2021, 3436.

- Betreiben des Versicherungsgeschäfts im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens,
- Vorsehen von Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens (oder anteilige Leistungen bei teilweisem Wegfall des Erwerbseinkommens),
- Erbringen von Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene²³⁾ und
- Einräumen eines eigenen Anspruchs der versicherten Person auf Leistung gegen die Pensionskasse oder Erbringen von Leistungen als Rückdeckungsversicherung.

18 Die Pensionskasse ist dem Pensionsfonds ähnlich, aber unterscheidet sich durch strengere Anforderungen an die Vermögensanlage und die großzügigeren Anforderungen an die Leistungsgewährung.

19–20 *einstweilen frei*

3. Direktversicherung

21 Nach § 1b Abs. 2 BetrAVG ist eine Direktversicherung eine durch den Arbeitgeber abgeschlossene Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Kapitalversicherung – einschließlich Risikoversicherungen –, Rentenversicherungen oder fondsgebundene Lebensversicherungen handelt und welche Laufzeit vereinbart wird. Jedoch handelt es sich bei Unfallversicherungen nicht um Lebensversicherungen, selbst wenn bei einem Unfall mit Todesfolge eine Leistung vorgesehen ist. Unfallzusatzversicherungen und Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen, die im Zusammenhang mit Lebensversicherungen abgeschlossen werden, sowie selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, bei denen der Arbeitnehmer Anspruch auf die Prämienrückgewähr hat, zählen dagegen zu den Direktversicherungen (vgl. R 4b Abs. 1 EStR²⁴⁾).

22 Zu beachten ist, dass die Bezugsberechtigung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft erklärt werden muss (§ 159 Abs. 1 VVG²⁵⁾).

23–24 *einstweilen frei*

²³⁾ Nach § 232 Abs. 1 Nr. 3 VAG kann für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden.

²⁴⁾ EStR 2005 i. d. F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276.

²⁵⁾ Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23. 11. 2007, BGBl. I 2007, 2631, zuletzt geä. durch Art. 4 des G. vom 11. 07. 2021, BGBl. I 2021, 2754.

III. Begünstigte Aufwendungen

1. Kapitaldeckungsverfahren

Die Steuerfreistellung des § 3 Nr. 63 greift nur für Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, die zum Aufbau einer **kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung** verwendet werden. Diese Voraussetzung wurde – nach Ansicht des Gesetzgebers mit lediglich klarstellendem Charakter – mit dem AltEinkG²⁶⁾ explizit rückwirkend zum 01.01.2002 aufgenommen. Die Gesetzesbegründung zum AltEinkG führt hierzu aus, dass sich diese Voraussetzung bereits aus der ursprünglichen Gesetzessystematik des AVmG²⁷⁾ ergibt und somit nur bereits geltende Rechtlage wiedergegeben wird. Die entsprechende Regelung diene damit der Rechtssicherheit und -klarheit²⁸⁾.

Unter Kapitaldeckung ist zu verstehen, dass für jeden Arbeitnehmer aus den Beitragszahlungen ein Kapitalbetrag angesammelt wird, der nach Rentenbeginn zusammen mit den erwirtschafteten Zinsen wieder ausgezahlt wird²⁹⁾. Im Gegensatz dazu werden im Umlageverfahren die Beitragszahlungen der noch im Erwerbsleben stehenden Arbeitnehmer für die Rentenzahlungen an die bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer verwendet³⁰⁾.

Die Steuerfreistellung des § 3 Nr. 63 kommt allerdings nicht für im Umlageverfahren gezahlte Beiträge in Betracht. Sofern Umlagen und Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren gleichzeitig erhoben werden, handelt es sich bei den letztgenannten Beiträgen nur dann um begünstigte Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip)³¹⁾.

einstweilen frei

2. Individuelle Zuordnung

Für die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 ist es erforderlich, dass eine Zuordnung der vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen nach individuellen Kriterien auf den einzelnen Arbeitnehmer erfolgt. Die Verteilung eines vom Arbeitgeber gezahlten Gesamtbeitrags nach der Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer reicht nicht aus. Zudem muss sich die Höhe der zugesagten Ver-

²⁶⁾ Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05. 07. 2004, BGBl. I 2004, 1427, BStBl. I 2004, 554, 740.

²⁷⁾ Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. 06. 2001, BGBl. I 2001, 1310, BStBl. I 2001, 420.

²⁸⁾ BT-Drs. 15/2150, 32 und 56.

²⁹⁾ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19933/kapitaldeckungsverfahren> (02. 12. 2021).

³⁰⁾ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20886/umlageverfahren> (02. 12. 2021).

³¹⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 25.

sorgungsleistung nicht an der Höhe des eingezahlten Beitrags des Arbeitgebers orientieren, da der Arbeitgeber nach § 1 BetrAVG nicht nur eine reine Beitragszusage, eine Beitragszusage mit Mindestleistung oder eine beitragsorientierte Leistungszusage, sondern auch eine Leistungszusage erteilen kann³²⁾.

30 *einstweilen frei*

3. Beiträge des Arbeitgebers

a) Begünstigte Arbeitgeberbeiträge

31 § 3 Nr. 63 greift nur für Beiträge des Arbeitgebers. Darunter sind die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (bzw. in Fällen des § 21 Abs. 4 BetrAVG von einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 TVG³³⁾) selbst geschuldeten und an die Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu verstehen. Auch liegen Arbeitgeberbeiträge vor, wenn der Arbeitgeber nicht Versicherungsnehmer ist, sondern nur Beitragsschuldner gegenüber der Versorgungseinrichtung³⁴⁾. Die Steuerfreiheit kann somit für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge, d.h. für Beiträge, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, in Anspruch genommen werden. Ebenfalls fallen Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers (z.B. erhöhter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung i.H.v. 26 € statt vermögenswirksamer Leistungen i.H.v. 6,65 €) für die Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen durch den Arbeitnehmer im Rahmen einer Entgeltumwandlung in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63³⁵⁾. Soweit es sich bei Beiträgen allerdings nicht um Arbeitslohn, sondern um eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG³⁶⁾ handelt, scheidet eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 aus³⁷⁾.

32 Nach der Rechtsprechung des BFH³⁸⁾ ist die Steuerfreistellung auch für alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers möglich. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers ist die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert hat, d.h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird.

³²⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 27.

³³⁾ Tarifvertragsgesetz (TVG) i.d.F. der Bek. vom 25.08.1969, BGBl. I S. 1323, zuletzt geä. durch Art. 8 des G. vom 20.05.2021, BGBl. I 2021, 1055.

³⁴⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 26.

³⁵⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 26a.

³⁶⁾ Körperschaftsteuergesetz (KStG) i.d.F. der Bek. vom 15.10.2002, BGBl. I 2002, 4144, BStBl. I 2002, 1169, zuletzt geä. durch Art. 3 des G. vom 25.06.2021, BGBl. I 2021, 2056, BStBl. I 2021, 895.

³⁷⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 35.

³⁸⁾ BFH v. 09.12.2010 – VI R 57/08 – BStBl. II 2011, 978.

In den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 fallen beispielsweise auch Beiträge, die aufgrund einer Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers oder mittels Entgeltumwandlung erbracht werden.

Hingegen werden „eigene“ Beiträge des Arbeitnehmers, zu deren Zahlung der Arbeitnehmer aufgrund einer eigenen vertraglichen Vereinbarung mit der Versorgungseinrichtung verpflichtet ist, nicht vom Regelungsinhalt des § 3 Nr. 63 erfasst. Diese eigenen Beiträge des Arbeitnehmers werden aus bereits zugeflossenem und versteuertem Arbeitsentgelt erbracht. Die Steuerfreistellung ist auch ausgeschlossen, wenn diese Beiträge vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden³⁹⁾.

einstweilen frei

34–35

b) Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

Eine Entgeltumwandlung ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, d.h. künftige Arbeitslohnansprüche (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) werden zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt. Mit dem AVmG wurde ab dem 01.01.2002 ein individuell-rechtlicher Anspruch auf Entgeltumwandlung geschaffen⁴⁰⁾. Zuvor waren lediglich tarifgebundene Arbeitgeber gegenüber einem Arbeitnehmer zum Angebot einer Entgeltumwandlung verpflichtet, wenn der entsprechende Tarifvertrag dies vorsah.

Nach § 1a BetrAVG kann ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4% der jeweiligen BBG in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Hierbei ist auf den jeweiligen Wert für die alten Bundesländer, d.h. auf die BBG West abzustellen⁴¹⁾.

Das BAG hat bereits mit Urteil vom 12.06.2007⁴²⁾ entschieden, dass die sich aus dem Betriebsrentengesetz ergebende Pflicht zur Entgeltumwandlung mit dem Grundgesetz (GG⁴³⁾) vereinbar ist. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG verstößt weder gegen Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) bzw. Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichberechtigung der Geschlechter) noch gegen Art. 141 EG⁴⁴⁾ (Entgeltgleich-

³⁹⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 26.

⁴⁰⁾ BT-Drs. 14/4595, 40.

⁴¹⁾ BT-Drs. 14/5150, 43.

⁴²⁾ BAG v. 12.06.2007 – 3 AZR 14/06, BAGE 123, 72.

⁴³⁾ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 1 des G. v. 28.06.2022, BGBl. I 2022, 968.

⁴⁴⁾ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.03.1957 (BGBl. II S. 766, 1678, BGBl. II 1958 S. 64), = EGV, zuletzt geändert durch EU-Beitrittsvertrag 2013 Kroatien mit Gesetz v. 14.06.2013 (BGBl. 2013 II S. 586, 680) = „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ = AEUV.

heitsgebot⁴⁵)). Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 11. 2007⁴⁶) nicht zur Entscheidung angenommen.

39 Allerdings ist ein Arbeitgeber nach einem Urteil des BAG vom 21. 01. 2014⁴⁷) nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf den Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich weder aus den Bestimmungen des BetrAVG, noch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht (Fürsorgepflicht).

40 Der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung gilt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG nur für Arbeitnehmer, die aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, gegen den sich der Anspruch richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Daher haben auch geringfügige Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV⁴⁸) oder § 8a SGB IV einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und nicht von der Befreiungsmöglichkeit des § 6 Abs. 1b SGB VI⁴⁹) Gebrauch gemacht haben.

41 Weiterhin ist der Rechtsanspruch ausgeschlossen, wenn bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht. Dies betrifft selbstverständlich nicht Fälle, in denen schon eine rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung vorhanden ist.

42 **Beispiel 1:**

Der Arbeitgeber AG zahlt seit mehreren Jahren für den Arbeitnehmer AN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Beitrag i.H.v. 2.000 € an einen Pensionsfonds. Im Jahr 2022 vereinbarten AG und AN, dass nunmehr jährlich durch Entgeltumwandlung ein zusätzlicher Betrag i.H.v. 1.000 € an den Pensionsfonds gezahlt wird. Der Höchstbetrag für den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung beträgt im Jahr 2023 3.504 € (= 4 % von 87.600 €).

In welcher Höhe hat AN noch einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung im Jahr 2023?

⁴⁵) Das Entgeltgleichheitsgebot ist seit dem 01. 12. 2009 im Art. 157 AEUV geregelt.

⁴⁶) BVerfG v. 15. 11. 2007 – 1 BvR 2664/07, zitiert im 2. Orientierungssatz des BAG v. 12. 06. 2007 – 3 AZR 14/06, DB 2007, 2722 = BetrAV 2007, 668.

⁴⁷) BAG v. 21. 01. 2014 – 3 AZR 807/11, BAGE 147, 155.

⁴⁸) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i. d. F. der Bek. v. 12. 11. 2009, BGBl. I 2009, 3710, 3973, BGBl. I 2011, 363, zuletzt geä. durch Art. 3 des G. v. 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2328.

⁴⁹) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – i. d. F. der Bek. v. 19. 02. 2002, BGBl. I 2002, 754, 1404, 3384, zuletzt geä. durch Art. 4 des G. v. 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2328.

Lösung:

AN hat im Jahr 2023 noch den folgenden Rechtsanspruch:

Höchstbetrag für Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung	3.504 €
abzüglich bereits vereinbarte Entgeltumwandlung	- 1.000 €
Rechtsanspruch des AN auf Entgeltumwandlung in 2023	= <u>2.504 €</u>

Für Arbeitnehmer, deren Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kommt eine Entgeltumwandlung nur in Betracht, soweit diese durch Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen wird (§ 20 Abs. 1 BetrAVG). Diese Regelung gilt nach § 30h BetrAVG für alle Entgeltumwandlungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 29.06.2001 erteilt wurden. 43

Besteht für einen Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, ist der Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen (§ 1a Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Nach § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG ist die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse oder über eine Versorgungseinrichtung nach § 22 BetrAVG durchzuführen, wenn der Arbeitgeber hierzu bereit ist. Andernfalls kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung durch den Arbeitgeber verlangen. Das Bestimmungsrecht des Arbeitnehmers erstreckt sich nach dem Willen des Gesetzgebers⁵⁰⁾ nicht auf die Wahl eines bestimmten Versicherungsunternehmens. Dem Arbeitgeber obliegt die Auswahl des Versicherungsunternehmens, um seinen Verwaltungsaufwand in Grenzen halten zu können. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass er Geschäftsbeziehungen – je nach Wunsch des jeweiligen Arbeitnehmers – mit einer Vielzahl an Versicherungsunternehmen unterhalten müsste. Das BAG hat mit Urteil vom 19.07.2005⁵¹⁾ bestätigt, dass kein gesetzliches Recht besteht, dass der Arbeitnehmer im Falle des § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG nicht nur die Durchführung der Altersversorgung über eine Direktversicherung verlangen, sondern auch den Versicherungsträger auswählen darf. 44

Steuerlich anzuerkennen ist eine Entgeltumwandlung auch dann, wenn die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG geforderte Wertgleichheit außerhalb versicherungsmathematischer Grundsätze berechnet wird. Allerdings muss die Versorgungsleistung zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt und erst bei Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden⁵²⁾. 45

Aus steuerlicher Sicht wird von einer Entgeltumwandlung grundsätzlich auch dann ausgegangen, wenn eine Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Dies gilt auch 46

⁵⁰⁾ BT-Drs. 14/4595, 67.

⁵¹⁾ BAG v. 19.07.2005 – 3 AZR 502/04, DB 2005, 2252.

⁵²⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 11.

für Einmal- oder Sonderzahlungen, die einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betreffen⁵³). Eine entsprechende Erklärung zur Entgeltumwandlung, zum Widerruf einer Entgeltumwandlung oder zur Erhöhung bzw. Absenkung einer bereits abgegebenen Entgeltumwandlungserklärung muss folglich bis zum Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht, abgegeben werden.

47 **Beispiel 2:**

Dem Arbeitnehmer AN soll für das Jahr 2022 eine einmalige Sonderzahlung gewährt werden, die im August 2023 fällig und am 15. 09. 2023 ausgezahlt werden soll. Eine **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber AG und AN **zur Entgeltumwandlung** zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung wird am **15. 05. 2023** getroffen.

Lösung:

Es liegt eine steuerlich anzuerkennende Entgeltumwandlung vor, da die in Rede stehende Vereinbarung vor Fälligkeit der Entgeltumwandlung getroffen wurde. Dass die Sonderzahlung im Zeitpunkt der Vereinbarung der Entgeltumwandlung bereits erdient war, ist unerheblich.

48 **Beispiel 3:**

Wie im Beispiel 2 soll dem Arbeitnehmer AN für das Jahr 2022 eine einmalige Sonderzahlung gewährt werden, die im August 2023 fällig und am 15. 09. 2023 ausgezahlt werden soll. Eine **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber AG und AN **zur Entgeltumwandlung** zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung wird allerdings erst am **01. 09. 2023** getroffen.

Lösung:

Die zwischen AN und AG vereinbarte Entgeltumwandlung ist steuerlich nicht anzuerkennen, da bereits fällig gewordener Arbeitslohn umgewandelt werden soll. Im Ergebnis handelt es sich somit um eine Abrede zur Verwendung von steuerpflichtigem Arbeitslohn.

49 Weiterhin ist eine Entgeltumwandlung auch anzunehmen, wenn der zuvor ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohns oder andere Arbeitgeberleistungen (wie z.B. Weihnachtsgeld, Tantieme, Jubiläumszuwendungen, betriebliche Altersversorgung) bleibt, die der Entgeltumwandlung zugrunde liegende Gehaltsminderung zeitlich begrenzt ist oder vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung für künftigen Arbeitslohn einseitig ändern können⁵⁴).

50 Die durch Entgeltumwandlung erworbenen Anwartschaften sind nach § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar. Bei einem Ausscheiden des Arbeit-

⁵³) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 12.

⁵⁴) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 13.

nehmers aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles behält er seine bis zum Ausscheiden erworbene Anwartschaft.

51
 Sofern ein Arbeitnehmer seinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung geltend macht, muss er nach § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG einen jährlichen Mindestbetrag i.H.v. einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV⁵⁵⁾ (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag) für die betriebliche Altersversorgung aufbringen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann der Mindestbetrag allerdings auch unterschritten werden. Für die Steuerfreiheit der durch eine Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge nach § 3 Nr. 63 ist die Beachtung des Mindestbetrags des § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG nicht erforderlich⁵⁶⁾. Ebenfalls sind die Leistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 1a Abs. 1a BetrAVG i.V.m. § 23 Abs. 2 BetrAVG nach § 3 Nr. 63 begünstigt, die er als Ausgleich für die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Folge einer Entgeltumwandlung erbringt⁵⁷⁾. Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 umfasst außerdem Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Abs. 1 BetrAVG, die unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer direkt gutgeschrieben oder zugerechnet werden⁵⁸⁾. Sicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG, die nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden, sondern zunächst zur Absicherung einer reinen Beitragszusage genutzt werden, bleiben im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung nach § 3 Nr. 63a (vgl. Kz. 200 § 3 Nr. 63a) steuerfrei⁵⁹⁾.

52
 Bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung kann der Arbeitgeber zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands vom Arbeitnehmer verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres konstant bleibende Beträge für die Entgeltumwandlung verwendet werden (§ 1a Abs. 1 Satz 5 BetrAVG).

einstweilen frei

53–54

4. Höchstbetrag

a) *Höhe des Höchstbetrags (§ 3 Nr. 63 Satz 1)*

55
 Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 ist ab dem 01.01.2018⁶⁰⁾ auf 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt. Auch bei Beschäfti-

⁵⁵⁾ Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i. d. F. der Bek. v. 12. 11. 2009, BGBl. I 2009, 3710, 3973, BGBl. I 2011, 363, zuletzt geä. durch Art. 3 des G. v. 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2328.

⁵⁶⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 26.

⁵⁷⁾ BT-Drs. 18/11286, 47.

⁵⁸⁾ BT-Drs. 18/11286, 46 und 61.

⁵⁹⁾ BT-Drs. 18/11286, 61.

⁶⁰⁾ Siehe Art. 17 Abs. 1 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes v. 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214, BStBl. I 2017, 1278.

gungen in den neuen Ländern oder Berlin (Ost) ist dabei die im jeweiligen Kalenderjahr gültige BBG (West) maßgeblich⁶¹⁾. Der Höchstbetrag ist durch die Bezugnahme auf die BBG vollständig dynamisch und wächst daher bei Anhebung der BBG mit⁶²⁾.

- 56 Die für das jeweilige Jahr geltende BBG (West) in der allgemeinen Rentenversicherung ergibt sich aus der Anlage 2 zum SGB VI⁶³⁾:

2002	54.000 €	2014	71.400 €
2003	61.200 €	2015	72.600 €
2004	61.800 €	2016	74.400 €
2005	62.400 €	2017	76.200 €
2006/2007	63.000 €	2018	78.000 €
2008	63.600 €	2019	80.400 €
2009	64.800 €	2020	82.800 €
2010/2011	66.000 €	2021	85.200 €
2012	67.200 €	2022	84.600 €
2013	69.600 €	2023	87.600 €

- 57 Vor der Änderung durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, d. h. für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2017, galt grundsätzlich ein Höchstbetrag von 4 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung. Allerdings konnte ein zusätzlicher Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 a.F. in Anspruch genommen werden. Danach erhöhte sich der Höchstbetrag von 4 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung um 1.800 €, wenn Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. 12. 2004 erteilt wurde.

- 58 Nach Intention des Gesetzgebers dient die Zusammenfassung des steuerfreien Höchstbetrags zu einem einheitlichen prozentualen Betrag der Vereinfachung des Lohnsteuerabzugsverfahrens. Die Gesetzesänderung ab dem 01. 01. 2018 führt zusätzlich zu einer Erhöhung des insgesamt zur Verfügung stehenden steuerfreien Volumens⁶⁴⁾. Der Gesetzgeber ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Betriebsrentenstärkungsgesetzes aufgrund der Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 4 % auf 8 % von im Durchschnitt jährlichen Steuermindereinnahmen in Höhe von 150 Mio. € ausgegangen. Basierend auf der nunmehr jährlichen Anpassung des Höchst-

⁶¹⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 28.

⁶²⁾ BT-Drs. 18/11286, 60.

⁶³⁾ Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – i. d. F. der Bek. v. 19. 02. 2002, BGBl. I 2002, 754, 1404, 3384, zuletzt geä. durch Art. 4 des G. v. 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2328.

⁶⁴⁾ BT-Drs. 18/11286, 60.

betrags in Abhängigkeit zur Entwicklung der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung ist dabei generell eine steigende Tendenz gegeben⁶⁵⁾.

Ausgehend von einer BBG (West) i.H.v. 78.000 € im Jahr 2018 ergeben sich nach alter bzw. neuer Rechtslage die folgenden Höchstbeträge: 59

§ 3 Nr. 63 Sätze 1 und 3 EStG a.F.	§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG i.d.F. des Betriebsrentenstärkungsgesetzes
78.000 € × 4 % = 3.120 €	78.000 € × 8 % = 6.240 €
+ 1.800 €	
= <u>4.920 €</u>	<u>6.240 €</u>

Ab dem VZ 2019 ergeben sich die folgenden Höchstbeträge:

VZ 2019	6.432 € (= 80.400 € × 8 %)
VZ 2020	6.624 € (= 82.800 € × 8 %)
VZ 2021	6.816 € (= 85.200 € × 8 %)
VZ 2022	6.768 € (= 84.600 € × 8 %)
VZ 2023	7.008 € (= 87.600 € × 8 %)

An dieser Stelle ist anzumerken, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV⁶⁶⁾ eine Sozialversicherungsfreiheit der in Rede stehenden Beiträge auch nach Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes weiterhin nur bis zur Höhe von 4 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung vorgesehen ist. Dies ist u.a. ein Grund dafür, dass die Erhöhung des Höchstbetrags nach § 3 Nr. 63 Satz 1 nicht im vollem Umfang dem Ziel der Stärkung der betrieblichen Altersversorgung dienlich sein kann. Insbesondere Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt bislang noch nicht die BBG in der gesetzlichen Krankenversicherung (2023: 59.850 €⁶⁷⁾) übersteigt und die – ggf. auch nur teilweise – den neuen Höchstbetrag in Höhe von 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung in Anspruch nehmen möchten, kommen mit den nun zusätzlich steuerfreien Beiträgen oberhalb von 4 % der Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zwangsweise in die Sozialversicherungspflicht. Da auch die Leistungen in der späteren Auszahlungsphase grundsätzlich als Versorgungsbezüge i.S.d. § 229 SGB V⁶⁸⁾ sozialversicherungspflichtig sind, kommt es insoweit zu einer sog. „Doppelverbeitragung“. Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt, das die BBG in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, dürfte die Doppelverbeitragung in der Auszahlungsphase aufgrund einer zu vermutenden privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht relevant sein. Allerdings wäre für diese Per-

⁶⁵⁾ BT-Drs. 18/11286, 36.

⁶⁶⁾ Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. 12. 2006, BGBl. I 2006, 3385, zuletzt geä. durch Art. 1 der VO vom 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2431.

⁶⁷⁾ Siehe § 2 Abs. 2 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 v. 28. 11. 2022, BGBl. I 2022, 2128.

⁶⁸⁾ Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – Art. 1 des G. vom 20. 12. 1988, BGBl. I 1988, 2477, 2482 zuletzt geä. durch Art. 12 Abs. 9 des G. v. 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2328.

sonengruppe ein wesentlich höherer Höchstbetrag erforderlich, um einen echten Anreiz darzustellen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV⁶⁹⁾ Entgeltumwandlung über Unterstützungskassen- oder Direktzusagen bis zu 4 % der BGG in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei ist. Daher ist für diese Arbeitnehmer weiterhin eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse oder Direktzusage interessanter als die Inanspruchnahme des vollen Höchstbetrags nach § 3 Nr. 63. Darüber hinaus werden Arbeitnehmer mit einem geringen Arbeitsentgelt das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 nach wie vor wegen fehlender finanzieller Mittel nicht in Anspruch nehmen (können). Im Ergebnis profitieren insbesondere die Arbeitnehmer von der Erweiterung des Höchstbetrags des § 3 Nr. 63 Satz 1, die mit ihren Lohn-einkünften die BGG in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder gar die BGG in der gesetzlichen Rentenversicherung) bereits überschreiten⁷⁰⁾.

61 Bei dem Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 Satz 1 handelt es sich um einen Jahresbetrag. Der Höchstbetrag ist daher nicht zeitanteilig zu kürzen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr besteht oder nicht für das ganze Jahr entsprechende Beiträge gezahlt werden. Bei einem Arbeitgeberwechsel und somit einem weiteren nacheinander vorliegenden ersten Dienstverhältnisses kann der Höchstbetrag erneut in Anspruch genommen werden, auch wenn er bereits im vorangegangenen Dienstverhältnis vollständig aufgebraucht wurde. Dies gilt allerdings nicht für Fälle der Gesamtrechtsnachfolge oder des Betriebsübergangs nach § 613a BGB⁷¹⁾, da in diesen Konstellationen die bestehenden Dienstverhältnisse fortgesetzt werden⁷²⁾.

62 Bei einer monatlichen Zahlung von Beiträgen i.S.d. § 3 Nr. 63 Satz 1 kann der Höchstbetrag in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Sofern der Arbeitgeber vor dem Ablauf des Kalenderjahres feststellt, dass die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss eine ggf. vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht werden. Dies ist bis zur Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung möglich. Eine Alternative ist – sofern noch möglich – die Anpassung der monatlichen Teilbeträge, so dass der Höchstbetrag ausgeschöpft wird⁷³⁾.

⁶⁹⁾ Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i. d. F. der Bek. v. 12. 11. 2009, BGBl. I 2009, 3710, 3973, BGBl. I 2011, 363, zuletzt geä. Art. 3 des G. v. 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2328.

⁷⁰⁾ Vgl. *Dommermuth*, FR 2017, 745, 756.

⁷¹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bek. v. 02. 01. 2002, BGBl. I 2002, 42, BGBl. I 2002, 2909, BGBl. I 2003, 738, zuletzt geä. durch Art. 6 des G. v. 07. 11. 2022, BGBl. I 2022, 1982.

⁷²⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 28.

⁷³⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 30.

Eine Kürzung des Höchstbetrags i.S.d. § 3 Nr. 63 Satz 1 ist nach § 52 Abs. 4 Satz 17 um Beiträge vorzunehmen, die nach § 40b i.d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Dies dient der Vermeidung

(Fortsetzung auf Seite 19)

einer doppelten steuerlichen Förderung (Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrags um 4 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung und Pauschalbesteuerung nach § 40b i. d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung). Die Anrechnung hat dabei den Vorteil, dass nicht – wie bisher – bereits pauschal besteuerte Kleinbeträge zu einem vollständigen Verlust des zusätzlichen steuerfreien Volumens führen⁷⁴).

Soweit eine Durchschnittsberechnung nach § 40b Abs. 2 Satz 2 i. d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung erfolgt, ist die Kürzung in Höhe der auf den jeweiligen Arbeitnehmer entfallenden Leistungen vorzunehmen⁷⁵). Die Verwaltung hat aber keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer fehlenden individuellen Zuordnung der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Leistungen aus Vereinfachungsgründen einheitlich für alle Arbeitnehmer den nach § 40b i. d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung pauschal besteuerten Durchschnittsbetrag berücksichtigt⁷⁶).

Beispiel 4⁷⁷):

Der Arbeitgeber zahlt an eine Pensionskasse 3 % seiner Bruttolohnsumme als Beitrag für alle Arbeitnehmer. Der mit 20 % pauschal besteuerte auf jeden Arbeitnehmer entfallende Durchschnittsbetrag nach § 40b Abs. 2 Satz 2 i. d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung beträgt 1.500 €.

Lösung:

Das steuerfreie Volumen von 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung (West) wird bei allen Arbeitnehmern um 1.500 € gemindert.

Vor Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes konnte die eigentlich bereits ab 2005 aufgehobene Pauschalbesteuerung von laufenden Beiträgen zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen nach § 40b i. d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung beibehalten werden, wenn es sich um eine vor dem 01. 01. 2005 zu Grunde liegende Versorgungszusage handelte und bei Beiträgen für eine Direktversicherung auf die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 verzichtet wurde (§ 52 Abs. 40 a.F.). Dies führte allerdings zu komplizierten Abgrenzungsfragen⁷⁸).

Zur Vereinfachung stellt der Wortlaut des § 52 Abs. 40 Satz 1 für die Weiteranwendung der Pauschalbesteuerung des § 40b i. d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung lediglich darauf ab, dass vor dem 01. 01. 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Abs. 1 und 2 in einer vor dem 01. 01. 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde. Allerdings verschärft die Verwaltung die Anforderungen an die Weiteranwendung der Pauschalbesteuerung gegen-

⁷⁴) BT-Drs. 18/11286, 61.

⁷⁵) BT-Drs. 18/11286, 65.

⁷⁶) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 90.

⁷⁷) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 92–93.

⁷⁸) BT-Drs. 18/11286, 65.

über dem Gesetzeswortlaut gleich wieder. Als personenbezogene Voraussetzung sei zunächst entscheidend, ob vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder Direktversicherung **rechtmäßig** nach § 40b Abs. 1 und 2 in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde, weil die entsprechenden Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde⁷⁹⁾. Daher sind die laut Gesetzesbegründung komplizierten Abgrenzungsfragen der zulässigen Anwendung der Pauschalbesteuerung vor 2018 weiterhin anhand der Regelungen in den Rz. 349 ff. des BMF-Schreibens vom 24.07.2013⁸⁰⁾ zu beantworten. Die erhoffte Vereinfachung bleibt insoweit aus.

67a Der Gesetzgeber hat mit dem UStAVerMG⁸¹⁾ eine redaktionelle Änderung des § 52 Abs. 40 Satz 1 i. d. Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vorgenommen. Demnach sind auch pauschal besteuerte Beiträge nach § 40b Abs. 1 und 2 in einer anderen, älteren als der zum 31.12.2004 gültigen Fassung zu berücksichtigen⁸²⁾. Diese redaktionelle Änderung trat nach Art. 20 Abs. 1 des UStAVerMG am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, d. h. am 15.12.2018. Somit ist nach § 52 Abs. 1 in der an diesem Tag geltenden Fassung die Änderung für den gesamten VZ 2018 anzuwenden.

68 Sofern im Ergebnis der Prüfung vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde, liegen die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung bei den betreffenden Arbeitnehmern lebenslang vor. Vertragsänderungen (z.B. Beitragserhöhungen), Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel und so weiter sind unbeachtlich. Für die weitere Inanspruchnahme der Pauschalbesteuerung bei einem Arbeitgeberwechsel ist es künftig ausreichend, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem neuen Arbeitgeber nachweist, dass mindestens ein Beitrag nach § 40b in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde (z.B. durch eine Gehaltsabrechnung oder eine Bescheinigung des Vorarbeitgebers bzw. des Versorgungsträgers). Durch die Neuregelung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wird der begünstigte Personenkreis jedoch nicht ausgeweitet. Arbeitnehmer mit einer nach dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusage ist die Pauschalbesteuerung nach § 40b i. d. am 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin nicht möglich⁸³⁾.

⁷⁹⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 85.

⁸⁰⁾ BMF-Schreiben vom 24.07.2013 – IV C 3 – S 2015/11/10002; IV C 5 – S 2333/09/10005; 2013/069161 – BStBl. I 2013, 1022, zuletzt geä. durch BMF-Schreiben vom 13.03.2014 – IV C 3 – S 2257-b/13/10009 – BStBl. I 2014, 554, Rz. 349 ff.

⁸¹⁾ Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVerMG) vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2338, BStBl. I 2018, 1377.

⁸²⁾ BT-Drs. 19/4455, 44.

⁸³⁾ BT-Drs. 18/11286, 65.

Beispiel 5⁸⁴⁾:

69

Von seinem Arbeitgeber B hat der Arbeitnehmer A im Jahr 2003 eine Versorgungszusage über eine Pensionskasse und im Jahr 2013 in Form einer Direktversicherung erteilt bekommen. Die Beiträge für die Pensionskasse wurden – soweit sie die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 überstiegen – bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses am 31.12.2020 nach § 40b i.d. am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert. Die Beiträge für die Direktversicherung wurden ausschließlich aus individuell versteuertem Arbeitslohn geleistet. Zum 01.01.2021 nimmt A ein neues Beschäftigungsverhältnis beim Arbeitgeber C auf. C erteilt A eine neue Versorgungszusage über einen Pensionsfonds und übernimmt die Direktversicherung. A weist dem C nach, dass die Beiträge für die Pensionskasse in 2017 nach § 40b i.d. am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurden (Vorlage einer Gehaltsabrechnung).

Lösung:

Arbeitgeber C kann die Beiträge für die Direktversicherung bis zur Höhe von maximal 1.752 € nach § 40b i.d. am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuern. Der Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage für die Direktversicherung ist ohne Bedeutung. Die Beiträge an den Pensionsfonds sind nach Maßgabe des § 3 Nr. 63 steuerfrei.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LStDV⁸⁵⁾ hat der Arbeitgeber die Tatsache, dass vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag nach § 40b in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde, im Lohnkonto aufzuzeichnen. 70

Die den Pauschalierungshöchstsatz von 1.752 € übersteigenden Beiträge des Arbeitgebers sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 4 Satz 17 steuerfrei⁸⁶⁾. 71

Der ggf. gekürzte Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 Satz 1 wird zunächst durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft. Auf den Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer beruhende Beiträge des Arbeitgebers sind im Rahmen des verbleibenden steuerfreien Volumens begünstigt. Teil der Entgeltumwandlung sind hierbei auch die Leistungen des Arbeitgebers i.S.d. § 1a Abs. 1a BetrAVG und § 23 Abs. 2 BetrAVG, die er als Ausgleich für die ersparten Sozialversicherungsbeiträge infolge einer Entgeltumwandlung 72

⁸⁴⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 87.

⁸⁵⁾ Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) i.d.F. der Bek. v. 10.10.1989, BGBl. I 1989, 1848, BStBl. I 1989, 405, zuletzt geä. durch Art. 2 der V. v. 25.06.2020, BGBl. I 2020, 1495, BStBl. I 2020, 555.

⁸⁶⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 86.

lung erbringt⁸⁷⁾. Die den Höchstbetrag übersteigenden Beiträge sind individuell zu besteuern⁸⁸⁾.

73 Es ergibt sich folgende Berechnungsreihenfolge⁸⁹⁾:

steuerfreier Höchstbetrag (8 % der BBG zur allgemeinen Rentenversicherung (West); 2023: 87.600 €)	7.008 €
abzgl. tatsächlich pauschal besteuerte Beiträge (angenommen Höchstbetrag)	<u>- 1.752 €</u>
verbleibendes steuerfreies Volumen	= 5.256 €
abzgl. rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge (angenommen)	<u>- 3.000 €</u>
Verbleibendes steuerfreies Volumen für Entgeltumwandlung	<u>= 2.256 €</u>

74 Es ist zu beachten, dass die Steuerbefreiung von begünstigten Beiträgen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen von Gesetzes wegen zu berücksichtigen ist. Bei auf Entgeltumwandlungen beruhenden Beiträgen kann der Arbeitnehmer jedoch nach § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des EStG („Riester“-Förderung) erfüllt werden. Er verzichtet dazu nach § 3 Nr. 63 **Satz 2** auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten einer individuellen Besteuerung (vgl. Abschn. C.III.5.). Im Ergebnis sind daher nur rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge immer steuerfrei.

75 Als Ausnahme hiervon ist allerdings das Wahlrecht zur bereits beschriebenen Weiteranwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b i.d. am 31.12.2004 geltenden Fassung zu beachten. Mit dem UStAVermG hat der Gesetzgeber die bislang bei Beiträgen für Direktversicherungen erforderliche Verzichtserklärung des Arbeitnehmers (§§ 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13 sowie 52 Abs. 40 Satz 2 a.F.) auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 aufgehoben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Verzichtserklärung nicht erforderlich ist, da die steuerliche Behandlung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund tariflicher Regelungen oder sonstiger Vereinbarungen klar geregelt ist⁹⁰⁾. Die Aufhebung der §§ 52 Abs. 4 Sätze 12 und 13 sowie 52 Abs. 40 Satz 2 a.F. ist nach Art. 20 Abs. 1 des UStAVermG am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten, d.h. am 15.12.2018. Somit ist nach § 52 Abs. 1 in der an diesem Tag geltenden Fassung der Wegfall des Erforder-

⁸⁷⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 31.

⁸⁸⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 29.

⁸⁹⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 32.

⁹⁰⁾ BT-Drs. 19/4455, 43.

nisses einer Verzichtserklärung des Arbeitnehmers für den gesamten VZ 2018 anzuwenden.

Eine entsprechenden Verzichtserklärung i.S.d. § 52 Abs. 4 Satz 12 a.F. war und ist bei Pensionskassen nicht gesetzlich vorgesehen. Ursächlich hierfür ist zunächst, dass es zum Zeitpunkt der Aufnahme der Direktversicherungen in den Regelungsumfang der Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 63 durch das AltEinkG⁹¹⁾ bereits nach dem damaligen Recht zu einer Pauschalversteuerung nach § 40b i.d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung bei Pensionskassen nur dann kommen konnte, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die wegen der Ausübung des Wahlrechts individuell versteuert werden, den Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 überstiegen haben⁹²⁾. Aufgrund der Anrechnung nach § 52 Abs. 4 Satz 17 der pauschal besteuerten Beträge auf den Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 und des grundsätzlichen Vorrangs der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 würde eine Pauschalbesteuerung nach § 40b i.d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung der Beiträge an eine Pensionskasse ausscheiden, da der bisher pauschal versteuerte Betrag nun innerhalb des neuen Fördervolumens des § 3 Nr. 63 Satz 1 (8 % der BBG) liegt⁹³⁾. Die Verwaltung räumte daher auch für Beiträge an Pensionskassen ein Wahlrecht zwischen der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 und der Pauschalbesteuerung nach § 40b i.d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung ein. Diese Klarstellung erfolgte aufgrund von Forderungen mehrerer Verbände sowie der Arbeitsgemeinschaft für die betriebliche Altersversorgung e.V. (aba)⁹⁴⁾.

Der Gesetzgeber hat nunmehr eine stimmige Gleichbehandlung der Durchführungswege der Direktversicherung und der kapitalgedeckten Pensionskasse erreicht: Es ist grundsätzlich keine Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 notwendig, um eine Pauschalbesteuerung nach § 40b i.d. am 31. 12. 2004 geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Steuerverfahrensrechtlich steht allein dem Arbeitgeber das Pauschalbesteuerswahlrecht zu. Er kann jedoch aufgrund arbeitsrechtlicher Übung oder ausdrücklicher tarif- oder einzelvertraglicher Vereinbarung hierzu gehalten sein. In diesem Sinne geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass in der Praxis ein Übereinkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande kommt⁹⁵⁾.

einstweilen frei

⁹¹⁾ Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) v. 05. 07. 2004, BGBl. I 2004, 1427, BStBl. I 2004, 554, 740.

⁹²⁾ BT-Drs. 15/2150, 45.

⁹³⁾ Meissner, DStR 2017, 2633, 2638.

⁹⁴⁾ aba, BetrAV 2017, 700, 702.

⁹⁵⁾ BT-Drs. 19/4455, 43.

b) *Vervielfältigungsregelungen*

aa) Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 3)

79 Arbeitnehmer verwenden anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlte Abfindungen öfters zum (weiteren) Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung⁹⁶⁾. Dies war bisher bereits durch § 3 Nr. 63 Satz 4 a.F. (Vervielfältigung des Betrags von 1.800 € mit der Anzahl der Dienstjahre unter Berücksichtigung des in den letzten sieben Kalenderjahren in Anspruch genommenen steuerfreien Volumens) steuerlich begünstigt. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab dem 01.01.2018 auch das Volumen der Steuerfreiheit für aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses geleistete Beiträge i.S.d. § 3 Nr. 63 Satz 1 erhöht und die Anwendung vereinfacht.

80 Nach § 3 Nr. 63 Satz 3 sind nunmehr entsprechende Beiträge steuerfrei, soweit sie 4 % der BBG (West) in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigt. Durch die Bezugnahme auf die BBG wurde das steuerfreie Volumen dynamisch ausgestaltet. Zudem ist keine Gegenrechnung der in den letzten sieben Kalenderjahren nach § 3 Nr. 63 begünstigten Beiträge mehr erforderlich. Die Beschränkung auf eine Vervielfältigung mit maximal zehn Kalenderjahren dient der Begrenzung von Steuerausfällen. Eine Schlechterstellung zur Rechtslage bis einschließlich VZ 2017 ergibt sich hierdurch allerdings nicht⁹⁷⁾. Vielmehr kommt es zur Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrags.

81 Im Vergleich der Veranlagungszeiträume 2017 und 2018 ergibt sich folgende Änderung bei dem steuerfreien Höchstbetrag anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses:

2017	2018
§ 3 Nr. 63 Satz 4 EstG a.F. (unter Berücksichtigung der max. Anzahl an Kalenderjahren ab 2005 und ohne Gegenrechnung)	§ 3 Nr. 63 Satz 3 EstG i.d.F. des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (unter Berücksichtigung von max. zehn Kalenderjahren)
1.800 € × 13 Jahre = <u>23.400 €</u>	78.000 € × 4 % × 10 Jahre = <u>31.200 €</u>

Ab dem VZ 2019 ergeben sich die folgenden Höchstbeträge:

VZ 2019	32.160 € (= 80.400 € × 4 % × 10 Jahre)
VZ 2020	33.120 € (= 82.800 € × 4 % × 10 Jahre)
VZ 2021	34.080 € (= 85.200 € × 4 % × 10 Jahre)
VZ 2022	33.840 € (= 84.600 € × 4 % × 10 Jahre)
VZ 2023	35.040 € (= 87.600 € × 4 % × 10 Jahre)

⁹⁶⁾ BT-Drs. 18/11286, 61.

⁹⁷⁾ BT-Drs. 18/11286, 61.

Es ist zu beachten, dass gemäß § 52 Abs. 4 Satz 18 die nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung ganz oder teilweise pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses auf das steuerfreie Volumen angerechnet werden. Die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 2 Satz 1 und 2 in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung berührt hingegen das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 Satz 3 nicht⁹⁸⁾. Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich ihre Auffassung, dass eine Anwendung des § 3 Nr. 63 Satz 3 nicht möglich ist, soweit der Arbeitnehmer bei Beiträgen für eine Direktversicherung auf die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 zugunsten der Weiteranwendung des § 40b in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung verzichtet hatte, aufgegeben. Diese ist mit dem Wegfall der Verzichtserklärung hinfällig⁹⁹⁾ (vgl. Anm. 75). 82

Von einem Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienstverhältnisses ist nach Auffassung der Verwaltung insbesondere dann auszugehen, wenn der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung innerhalb von drei Monaten vor Beendigung geleistet wird. Eine Anwendung der Vervielfältigungsregelung ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses möglich, wenn die Vereinbarung über die Beitragsleistung oder Entgeltumwandlung spätestens im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde¹⁰⁰⁾. Krit. Kz. 200 § 40b Abschn. B.IV.3.a). 83

Die Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 steht jedem Arbeitnehmer aus demselben Dienstverhältnis insgesamt nur einmal zu. Sofern anstelle eines Einmalbetrages mehrere Teilbeträge gezahlt werden, sind diese bis zum für den jeweiligen Arbeitnehmer maßgeblichen Höchstbetrag steuerfrei¹⁰¹⁾. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 3 kann zusätzlich zu den nach § 3 Nr. 63 Satz 1 steuerfreien Beiträgen in Anspruch genommen werden¹⁰²⁾. 84

⁹⁸⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 95.

⁹⁹⁾ Bis einschließlich VZ 2017 ist eine Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 4 a. F. für Beiträge an eine Direktversicherung hingegen ausgeschlossen, wenn eine Erklärung zum Verzicht auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 zugunsten der Weiteranwendung des § 40b in der am 31. 12. 2014 geltenden Fassung vorlag. Auch wenn in solchen Fällen anlässlich des Ausscheidens eine neue Direktversicherung abgeschlossen wird, kann nur eine der beiden Vervielfältigungsregelungen (§ 3 Nr. 63 Satz 4 a. F. oder § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 in der am 31. 12. 2014 geltenden Fassung) angewandt werden (BFH v. 01. 09. 2021 – VI R 21/19, BStBl. II 2022, 233)).

¹⁰⁰⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 43.

¹⁰¹⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 45.

¹⁰²⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 43.

85 Anzumerken ist, dass sich die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV¹⁰³) nur auf steuerfreie Beiträge i.S.d. § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 beschränkt. Daher sind Beiträge anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 3 Nr. 63 Satz 3 dem Grunde nach in der Sozialversicherung beitragspflichtig. Da es sich aber bei den in Rede stehenden Beiträgen i.d.R. um Abfindungszahlungen handeln dürfte, liegt nach der Rechtsprechung des BSG¹⁰⁴) kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor.

86–87 *einstweilen frei*

bb) Bei Nachzahlungen aufgrund eines ruhenden Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 4)

88 Bei Arbeitnehmern entstehen durch Zeiten eines im Inland ruhenden Dienstverhältnisses ohne Bezug von steuerpflichtigem Arbeitslohn häufig Lücken in der betrieblichen Altersversorgung. Dies betrifft z.B. Zeiten einer Entsendung ins Ausland, der Elternzeit oder eines Sabbatjahres¹⁰⁵). Um diese Lücken zu schließen, wurde ab 01.01.2018 die Möglichkeit der steuerfreien Nachzahlung von Beiträgen an kapitalgedeckte Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen geschaffen.

89 Nach § 3 Nr. 63 Satz 4 können entsprechende steuerfreie Nachzahlungen für Kalenderjahre geleistet werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, soweit 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. Die Begrenzung auf höchstens zehn Jahren dient wie bei der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 (vgl. Abschn. C.III.4.b.ba.) der Begrenzung von Steuerausfällen¹⁰⁶). Für 2018 beträgt der maximale steuerfreie Nachzahlungsbetrag 62.400 € (= 8 % von 78.000 € × 10 Kalenderjahre). Ab dem VZ 2019 ergeben sich die folgenden Höchstbeträge:

VZ 2019	64.320 € (= 80.400 € × 8 % × 10 Jahre)
VZ 2020	66.240 € (= 82.800 € × 8 % × 10 Jahre)
VZ 2021	68.160 € (= 85.200 € × 8 % × 10 Jahre)
VZ 2022	67.680 € (= 84.600 € × 8 % × 10 Jahre)
VZ 2023	70.080 € (= 87.600 € × 8 % × 10 Jahre)

90 Der Berechnung des maximalen steuerfreien Volumens wird aus Vereinfachungsgründen die BBG des Jahres der Nachzahlung zu Grunde gelegt und diese mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Jahre multipliziert¹⁰⁷).

¹⁰³) Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. 12. 2006, BGBl. I 2006, 3385, zuletzt geä. durch Art. 1 der VO vom 16. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2431.

¹⁰⁴) BSG v. 21. 02. 1990 – 12 RK 20/88, DStR 1991, 46.

¹⁰⁵) BT-Drs. 18/11286, 61.

¹⁰⁶) BT-Drs. 18/11286, 61.

¹⁰⁷) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 46.

Um ein zu berücksichtigendes Kalenderjahr handelt es sich nur, wenn in diesem vom 01.01. bis zum 31.12. vom Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Die Verwaltung sieht es dabei auch als schädlich an, wenn in diesen Zeiten Beiträge im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 1 geleistet wurden¹⁰⁸). Hierbei dürften m.E. insbesondere unrechtmäßige Steuerfreistellungen gemeint sein. In die Vervielfältigungsregelung werden auch Kalenderjahre vor 2018 einbezogen, sofern die Nachzahlung ab dem 01.01.2018 erfolgt. Der Bezug von Ar-

(Fortsetzung auf Seite 27)

¹⁰⁸) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 46.

beitslohn aus anderen als dem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse VI oder pauschale Besteuerung) ist ebenfalls unschädlich¹⁰⁹). Hintergrund ist, dass ein Arbeitnehmer nur bei Arbeitslohn aus einem ersten Dienstverhältnis überhaupt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 gehabt hätte.

Der Nachweis des Vorliegens eines ersten Dienstverhältnisses ist vom Arbeitgeber zu führen. Dieser Nachweis kann bspw. über die abgerufenen ELStAM-Daten, eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers erfolgen¹¹⁰). 91

Weiterhin muss die Nachzahlung für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 4 im Zusammenhang mit dem Ruhen des Dienstverhältnisses stehen. Hiervon geht die Verwaltung aus, wenn die entsprechenden Beiträge spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Ende der Ruhephase folgt, nachgezahlt werden¹¹¹). Dieser enge zeitliche Rahmen findet sich nicht im Gesetz wieder und kann insbesondere bei Nachzahlungen für beispielsweise Erziehungszeiten zu einer hohen und nur schwer tragbaren Belastung für den Ausgleichswilligen führen. Im ungünstigsten Fall muss ein Arbeitnehmer bei einem Ende der Ruhephase im Dezember die Nachzahlung innerhalb des Zeitraums von einem Jahr leisten. Größere Lücken in der betrieblichen Altersversorgung können dadurch nur schwer geschlossen werden¹¹²). 92

Die Nachzahlungen können als Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen geleistet werden. Bei Teilbeträgen ist die BBG des Jahres der ersten Teilzahlung maßgeblich¹¹³). 93

Wie bereits angeführt, greift die Sozialversicherungsfreiheit des § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV¹¹⁴) nur für steuerfreie Beiträge i. S. d. § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2. Daher sind Nachzahlungen nach § 3 Nr. 63 Satz 4 vollständig beitragspflichtig. 94

Die Steuerbefreiungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 und 4 können im Kalenderjahr, in dem die Ruhephase endet und in dem darauffolgenden Jahr, 95

¹⁰⁹) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 18. 03. 2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 48.

¹¹⁰) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 18. 03. 2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 47.

¹¹¹) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 18. 03. 2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 49.

¹¹²) *aba*, BetrAV 2017, 700, 701.

¹¹³) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 18. 03. 2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 49.

¹¹⁴) Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. 12. 2006, BGBl. I 2006, 3385, zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 06. 12. 2021, BGBl. I 2021, 5187, BStBl. I 2022, 59.

nebeneinander in Anspruch genommen werden¹¹⁵). Sofern die nachgezahlten Beiträge den Höchstbetrag i.S.d. § 3 Nr. 63 Satz 4 übersteigen, kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die laufenden Beiträge den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 noch nicht vollständig aufgebraucht haben. Für Beiträge zu einer Pensionskasse oder für eine Direktversicherung kann ggf. auch die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung in Anspruch genommen werden¹¹⁶).

96–97 *einstweilen frei*

5. Ausnahmen von der Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 63 Satz 2)

98 Nach § 3 Nr. 63 Satz 2 greift die Steuerfreiheit nicht, soweit ein Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des EStG („Riester“-Förderung) erfüllt werden. Der Verzicht auf die Steuerfreiheit ist grundsätzlich nur für Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind möglich, da die Regelungen des BetrAVG nur für diese gelten (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Allerdings können nach Auffassung der Verwaltung auch alle anderen Arbeitnehmer die Möglichkeit des Verzichts der Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, wenn der Arbeitgeber zustimmt¹¹⁷).

99 Der Verzicht auf die Steuerfreiheit ist möglich, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 3 BetrAVG (vgl. Abschn. C.III.3.b.)) hat oder andere Finanzierungsanteile zur betrieblichen Altersversorgung erbringt. Bis zur Höhe dieser Beiträge kann der Arbeitnehmer eine individuelle Besteuerung verlangen. Der Arbeitnehmer kann dabei auch nur für einen Teil der Beiträge auf die Steuerfreiheit verzichten. Das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 mindert sich hierbei in Höhe des Verzichts. Sofern kein Verzicht erklärt wird, kann das steuerfrei Dotierungsvolumen in voller Höhe in Anspruch genommen werden und für darüber hinaus geleistete, individuell zu besteuern Beiträge die „Riester“-Förderung beansprucht werden¹¹⁸). In Fällen in denen die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung im Jahr 2001 oder früher abgeschlossen wurde, ist eine individuelle Besteuerung der Beiträge nur aufgrund einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich. Für rein

¹¹⁵) BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 49.

¹¹⁶) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geä. durch BMF-Schreiben v. 18. 03. 2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 50.

¹¹⁷) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geä. durch BMF-Schreiben v. 18. 03. 2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 40.

¹¹⁸) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geä. durch BMF-Schreiben v. 18. 03. 2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 41.

arbeitgeberfinanzierte Beiträge kommt der Verzicht auf die Steuerfreiheit allerdings nicht in Betracht¹¹⁹⁾.

Das Wahlrecht zum Verzicht auf die Steuerfreiheit muss bis zu dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem die entsprechende Gehaltsänderungsvereinbarung steuerlich noch anzuerkennen ist. Nicht zulässig ist eine nachträgliche Änderung der steuerlichen Behandlung der im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge¹²⁰⁾.

(Fortsetzung auf Seite 29)

¹¹⁹⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geä. durch BMF-Schreiben v. 18.03.2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 41b.

¹²⁰⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, zuletzt geä. durch BMF-Schreiben v. 18.03.2022 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :026; 2022/0267641 – BStBl. I 2022, 333, Rz. 42.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Steuerbefreiung bereits dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer dies „verlangt hat“. Es ist dabei unbedeutend, ob tatsächlich ein Sonderausgabenabzug nach § 10a im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt oder eine Altersvorsorgezulage gewährt wird. 101

einstweilen frei 102

6. Ausländische Versorgungsträger

Die Beiträge an ein ausländisches betriebliches Altersvorsorgesystem können nach § 3 Nr. 63 steuerfrei sein, wenn dieses mit einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung vergleichbar ist. Hierbei müssen die wesentlichen Kriterien für die steuerliche Anerkennung einer betrieblichen Altersversorgung im Inland erfüllt sein und die ausländische Versorgungseinrichtung muss in vergleichbarer Weise den für inländische Versorgungseinrichtungen maßgeblichen Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Bescheinigungspflichten nach dem Einkommensteuergesetz und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung¹²¹⁾ zur Sicherstellung der Besteuerung der Versorgungsleistungen im Wesentlichen nachkommen¹²²⁾. 103

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 17. 05. 2017¹²³⁾ u. a. entschieden, dass für die von inländischen Arbeitgebern an eine ausländische betriebliche Pensionskasse gezahlten Arbeitgeberbeiträge, im Rahmen der Vergleichbarkeitsprüfung zu entscheiden ist, ob die ausländische Pensionskasse mit einer inländischen Pensionskasse als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung nach dem deutschen Betriebsrentengesetz vergleichbar ist oder einem der Durchführungswege als vergleichbar zugeordnet werden kann. Eine ausländische Pensionskasse muss nach ihrer Struktur und den von ihr im Versorgungsfall zu erbringenden Leistungen auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Qualifizierung mit der Absicherung über eine inländische Pensionskasse vergleichbar sein. 104

Die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 63 kann sich auch direkt aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung (z. B. Nr. 16 des Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen USA¹²⁴⁾) ergeben¹²⁵⁾. Allerdings hat in Entsendungs- 105

¹²¹⁾ Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) i. d. F. der Bek. vom 28. 02. 2005, BGBl. I 2005, 487, BStBl. I 2005, 452, zuletzt geä. durch Art. 12 des G. vom 11. 02. 2021, BGBl. I 2021, 154.

¹²²⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 36.

¹²³⁾ BFH v. 17. 05. 2017 – X R 10/15 – BStBl. II 2017, 1251, Rn. 60.

¹²⁴⁾ (Gesetz zu dem) Abkommen vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (vom 11. 01. 1991), BGBl. II 1991, 354, BStBl. I 1991, 94, i. d. F. des (Gesetzes zu dem) Änderungsprotokolls vom 01. Juni 2006 (vom 07. 12. 2006), BGBl. II 2006, 1184, BStBl. I 2008, 766 (= DBA-USA).

¹²⁵⁾ BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 37.

fällen die Regelung des § 3 Nr. 63 für die Beiträge des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung Vorrang gegenüber den Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens¹²⁶⁾.

106 *einstweilen frei*

IV. Begünstigte Auszahlungsformen

107 Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 setzt voraus, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorgesehen ist und die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Ferner wurde mit dem UStAVermG¹²⁷⁾ der bisherige Verweis in § 3 Nr. 63 auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG¹²⁸⁾ durch einen Verweis auf den neu ins EStG aufgenommenen Satz 2 des § 82 Abs. 2 ersetzt. Dadurch erwächst u.a. die bisherige Verwaltungsansicht¹²⁹⁾, dass dies auch für reine Beitragszusagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG gilt, in Gesetzeskraft (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Vor der Gesetzesänderung durch das UStAVermG hatte die Verwaltung anscheinend außer Acht gelassen, dass Leistungen aus einer reinen Beitragszusage nach § 38 Abs. 1 Satz 2 HS. 1 PFAV¹³⁰⁾ gesenkt werden müssen, wenn der Kapitaldeckungsgrad 100 % unterschreitet. Das Gebot des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG von gleichbleibenden oder steigenden Leistungen während der Auszahlungsphase konnte daher bei reinen Beitragszusagen nicht garantiert werden¹³¹⁾. Die Auflösung des Bezugs in § 3 Nr. 63 auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG war ferner erforderlich, weil die in der Vergangenheit in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG aufgenommenen Regelungen zu den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen nicht für die betriebliche Altersversorgung von Bedeutung waren. Beispielsweise wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz der § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG dahingehend ergänzt, dass ein Altersvorsorgevertrag dem Vertragspartner ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts der Kleinbetragsrentenabfindung einräumen kann. Die Kleinbetragsrentenabfindung kann nunmehr auch am ersten Januar des darauffolgenden Jahres

¹²⁶⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 38.

¹²⁷⁾ Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVermG) vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2338, BStBl. I 2018, 1377.

¹²⁸⁾ Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vom 26.06.2001, BGBl. I 2001, 1310, BStBl. I 2001, 420, zuletzt geä. durch Art. 5 des G. vom 09.06.2021, BGBl. I 2021, 1666.

¹²⁹⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 34.

¹³⁰⁾ Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) vom 18.04.2016, BGBl. I 2016, 842, zuletzt geändert durch Art. 2 des G. vom 22.04.2021, BGBl. I 2021, 842.

¹³¹⁾ *aba*, BetrAV 2017, 700.

ausgezahlt werden. Das Recht zur Abfindung einer Kleinbetragsrente muss künftig mit diesem Wahlrecht zum Ausgleichszeitpunkt ausgeübt werden. Die Verwaltung hatte sich diesbezüglich mit BMF-Schreiben vom 18.01.2018 in der Gestalt positionieren müssen, dass dieses Wahlrecht des Anlegers zur Verschiebung des Auszahlungszeitpunkts für die betriebliche Altersversorgung nicht maßgeblich und somit keine Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 ist¹³²).

Bei Leistungen aufgrund von Invalidität oder zur Hinterbliebenenversorgung ist eine zeitlich befristete Rente oder ein zeitlich befristeter Auszahlungsplan wegen einer entfallenden Versorgungsbedürftigkeit unschädlich. Als Beispiele sind hierbei die Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes, die Wiederheirat eines hinterbliebenen Ehegatten und das Ende der Erwerbsminderung durch Verbesserung des Gesundheitszustandes oder Erreichen der Altersgrenze anzuführen¹³³). 108

Ebenfalls ist es zulässig, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden (vgl. § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a). Allerdings steht allein die Möglichkeit der Wahl einer Einmalkapitalauszahlung der Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 nicht entgegen. Erst im Zeitpunkt der Entscheidung des Steuerpflichtigen zu Gunsten einer Einmalkapitalauszahlung sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht mehr erfüllt und die Beitragsleistungen zu besteuern. Bereits vor der Gesetzesänderung durch das UStAvermG (Aufnahme des § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) ließ die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen zu, dass die Beiträge weiterhin nach § 3 Nr. 63 steuerfrei belassen werden, wenn das Wahlrecht zur Einmalkapitalauszahlung erst innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübt wird. Die Jahresfrist ist dabei auf Grundlage des vertraglich vorgesehenen Beginns der Altersversorgungsleistungen zu ermitteln¹³⁴). 109

Die Unschädlichkeit des Wahlrechts zur Einmalkapitalauszahlung für die Anwendung des § 3 Nr. 63 ließ sich im Übrigen auch bereits vor der nunmehr erfolgten Klarstellung in § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b an anderer Stelle aus dem Gesetz entnehmen. Während ein Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu sog. Rürup-Renten i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b voraussetzt, dass **nur** die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente möglich ist, fehlt eben diese Einschränkung bei § 3 Nr. 63¹³⁵). 110

¹³²) BMF-Schreiben v. 18.01.2018 – IV C 5 – S 2333/12/10004 :013 – BetrAV 2018, 127.

¹³³) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 34 und 68.

¹³⁴) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 34.

¹³⁵) *Briese*, DStR 2017, 2347, 2348.

D. Besteuerung von nach § 3 Nr. 63 gefördertem Vermögen in der Auszahlungsphase

I. Reguläre Auszahlung

- 113 Nach § 22 Nr. 5 Satz 1 unterliegen die Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung, wenn die Leistungen ausschließlich auf nach § 3 Nr. 63 geförderten Beiträgen beruhen. Damit wird dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung Rechnung getragen.
- 114 Der BFH hat darüber hinaus mit Urteil vom 20.09.2016¹³⁶⁾ bereits entschieden, dass die volle Einkommensteuerpflicht nach § 22 Nr. 5 Satz 1 schon dann eintritt, wenn die früheren Beitragszahlungen tatsächlich nach § 3 Nr. 63 steuerfrei gestellt waren. Ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 bei materiell-rechtlich zutreffender Betrachtung objektiv vorgelegen haben, ist für die Steuerpflicht der Leistungen ohne Belang.
- 115 Die vollumfängliche Besteuerung nach § 22 Nr. 5 gilt auch für Fälle der Teil- oder Einmalkapitalauszahlung. Es handelt sich bei einer solchen Kapitalauszahlung grundsätzlich nicht um ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2¹³⁷⁾. Es liegt weder eine Entschädigung noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vor. Daher ist die Fünftelungsregelung des § 34 auch nach Auffassung der Finanzverwaltung auf diese Zahlung nicht anzuwenden¹³⁸⁾.
- 116 Diese Rechtsansicht zur Nichtanwendung der ermäßigten Besteuerung nach § 34 wird im Schrifttum¹³⁹⁾ allerdings kritisch hinterfragt. Eine ablehnende Haltung wird auch in Kz. 200 § 34 vertreten. Insbesondere aufgrund des Sinns und Zwecks der Vorschrift des § 34, wonach die steuerliche Belastung bei Einkünften, die den Steuerpflichtigen für die Tätigkeit mehrerer Jahre zufließen, nicht höher sein soll, als wenn ihm in jedem Jahr ein Anteil zugeflossen wäre¹⁴⁰⁾, bestehen Zweifel.
- 117 Da die Verwaltung darüber hinaus bei einer Kapitalauszahlung bei Direktzusagen und Unterstützungskassen – entgegen der generellen Ablehnung des BFH im Tenor seines Urteils vom 20.09.2016 – eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 für zulässig hält¹⁴¹⁾, wird auch der Gleichheitsgrund-

¹³⁶⁾ BFH v. 20.09.2016 – X R 23/15 – BStBl. II 2017, 347, Rn. 15 und 17.

¹³⁷⁾ BFH v. 20.09.2016 – X R 23/15 – BStBl. II 2017, 347, Rn. 19.

¹³⁸⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 149.

¹³⁹⁾ Z.B. *Dommermuth*, BetrAV 2017, 226, 232, oder *Briese*, DStR 2017, 2347, 2350.

¹⁴⁰⁾ BT-Drs. 16/2712, 54.

¹⁴¹⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 147.

satz des Art. 3 Abs. 1 GG¹⁴²) verletzt. Die sich aus R 34.4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 EStR¹⁴³) ergebende Ungleichbehandlung anhand der Einkunftsart (Direktzusage, Unterstützungskasse: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung: sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 5 Satz 1) ist m.E. nicht begründet. Laut vorgenannter Verwaltungsanweisung muss für eine ermäßigte Besteuerung eine zu sonstigen Einkünften führende Einmalkapitalauszahlung nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf entsprechen. Nach Ansicht des BFH sind aber Kapitalwahrrechte nicht atypisch¹⁴⁴). Nach zutreffender Ansicht der Verwaltung werden dagegen bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit solche Sonderanforderungen (Vorliegen einer Atypik) nicht aufgestellt.

118
Sofern die Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung sowohl auf nach § 3 Nr. 63 geförderten Beiträgen als auch auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist eine Aufteilung der Leistungen in der Auszahlungsphase vorzunehmen¹⁴⁵). Es gilt dabei zu beachten, dass neben der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 auch noch weitere Förderungen (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56, § 3 Nr. 55b Satz 1, § 3 Nr. 55c, § 3 Nr. 63a, § 3 Nr. 66, § 100; Sonderausgabenabzug nach § 10a oder Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des EStG) bestehen. Zur Frage des entsprechenden Aufteilungsmaßstabes hat das BMF mit den Schreiben vom 11. 11. 2004¹⁴⁶) und 14. 03. 2012¹⁴⁷) Stellung genommen.

119
Soweit im Ergebnis der Aufteilung die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, ist wie beschrieben eine Besteuerung nach § 22 Nr. 5 in vollem Umfang vorzunehmen¹⁴⁸).

120
Die auf nicht geförderte Beiträge entfallenen Leistungen sind, wenn es sich um eine lebenslange Rente, eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder um eine Hinterbliebenenrente handelt, als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb) zu besteuern¹⁴⁹). Handelt es sich um Renten, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b (sog. „Rürup-

¹⁴²) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 1 des G. vom 29. 09. 2020, BGBl. I 2020, 2048.

¹⁴³) EStR 2005 i.d.F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276.

¹⁴⁴) BFH v. 20. 09. 2016 – X R 23/15 – BStBl. II 2017, 347, Rn. 33.

¹⁴⁵) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 155.

¹⁴⁶) BMF-Schreiben v. 11. 11. 2004 – IV C 3 – S 2257b – 47/04 – BStBl. I 2004, 1061.

¹⁴⁷) BMF-Schreiben v. 14. 03. 2012 – IV C 3 – S 2257b/11/10003; 2012/0232233 – BStBl. I 2012, 311.

¹⁴⁸) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 156.

¹⁴⁹) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 157 und 150.

Renten“) erfüllen, ist eine Besteuerung in Abhängigkeit von dem Beginn der Rentenzahlung vorzunehmen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa)¹⁵⁰). Bei anderen als den vorgenannten Leistungen (z. B. Kapitalauszahlungen, Teilraten aus Auszahlungsplänen oder Abfindungen) sind nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b bzw. c die Regelungen des § 20 Abs. 1 Satz 6 in der für den Vertrag geltenden Fassung maßgeblich¹⁵¹).

121 Nach § 22 Nr. 5 Satz 7 ist der Anbieter u. a. beim erstmaligen Bezug von Leistungen sowie bei Änderungen der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen verpflichtet, dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen auszustellen¹⁵²). Dem Steuerpflichtigen wird neben dem Grund der Mitteilung auch die Höhe und die der Besteuerung zu Grunde liegende Rechtsvorschrift mitgeteilt. Für die Kalenderjahre 2014 bis einschließlich 2017 wurde das zu verwendende Vordruckmuster mit BMF-Schreiben vom 14. 08. 2014¹⁵³) bekanntgegeben. Für das Kalenderjahr 2018 ist das Vordruckmuster gemäß BMF-Schreiben vom 10. 04. 2018¹⁵⁴) und für 2019 gemäß BMF-Schreiben vom 02. 10. 2019¹⁵⁵) maßgeblich. Für Kalenderjahre ab 2020 erfolgte eine erneute Anpassung des Vordruckmusters¹⁵⁶).

122–123 *einstweilen frei*

II. Vorzeitige Beendigung der betrieblichen Altersversorgung

124 Wird eine betriebliche Altersversorgung beispielsweise durch Zahlung einer Abfindung lediglich mit Wirkung für die Zukunft beendet, hat der Arbeitnehmer diese Zahlung der Versorgungseinrichtung als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 5 zu versteuern. Sofern es sich allerdings um eine vollständige Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung für die Vergangenheit handelt, ist die Zahlung der Versorgungseinrichtung als Arbeitslohn i. S. d. § 19 Abs. 1 anzusetzen. Diese Zahlung unterliegt den allgemeinen lohnsteuerlichen Grundsätzen im Zeitpunkt des Zuflusses¹⁵⁷).

¹⁵⁰) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 151.

¹⁵¹) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 152.

¹⁵²) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 159.

¹⁵³) BMF-Schreiben v. 14. 08. 2014 – IV C 3 – S 2257b/07/10002; 2014/0718138 – BStBl. I 2014, 1168.

¹⁵⁴) BMF-Schreiben v. 10. 04. 2018 – IV C 3 – S 2257-b/07/10002 :018; 2018/0269708 – BStBl. I 2018, 616.

¹⁵⁵) BMF-Schreiben v. 02. 10. 2019 – IV C 3 – S 2257-b/19/10005 :001, 2019/0863289 – BStBl. I 2019, 978.

¹⁵⁶) BMF-Schreiben v. 09. 11. 2020 – IV C 3 – S 2257-b/19/10005 :002, 2020/1058317 – BStBl. I 2020, 1061.

¹⁵⁷) BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 166.